

# Zur Verfolgung der an Kindern verübten Naziverbrechen

**GÜNTHER WIELAND, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR**

Vom 26. bis 28. April 1979 fand in Warschau eine internationale Session „Das Kind während des II. Weltkrieges“ statt. Sie war anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes vom Schutzrat für Kampf- und Märtyrerdenkmal und von der Hauptkommission zur Untersuchung der Naziverbrechen in Polen einberufen worden. Auf der Tagung ergriffen Persönlichkeiten aus Österreich, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Holland, Jugoslawien, Israel, Luxemburg, Polen, Rumänien, Schweden, Ungarn, Großbritannien, Italien, der CSSR, der DDR, der BRD, den USA und der Sowjetunion das Wort.

Höhepunkt der Konferenz, deren Materialien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Dr. Dr. h. c. Kurt Waldheim, zugeleitet wurden, war die Annahme eines Aufrufs, in dem es u. a. heißt:

„... Die Täter der nazistischen Verbrechen an Kindern und Jugendlichen sollten einer gerechten Strafe zugeführt werden. Die Teilnehmer der internationalen wissenschaftlichen Tagung sind von der Tatsache beunruhigt, daß die in der BRD wirkenden Bedingungen praktisch dazu führen, daß viele Tausende hitlerfaschistische Verbrecher bisher nicht in den Anklagestand versetzt wurden und eine beachtliche Zahl jener, die auf die Anklagebank kamen, von der Strafverantwortung befreit werden. Ungeachtet langjähriger Anstrengungen zur gerechten Aburteilung der hitlerfaschistischen Kriegsverbrecher sind die bisherigen Ergebnisse der Verfolgung und Bestrafung derartiger Verbrechen äußerst unbefriedigend.“

Die für den 31. Dezember 1979 beabsichtigte Verjährung selbst der schwersten Naziverbrechen in der BRD widerspricht dem rechtlichen und moralischen Empfinden der Völker...“

Der nachstehende Beitrag ist ein Auszug aus dem Referat des Autors, der zu den Tagungspräsidenten der Konferenz zählte.

D. Red.

Es gibt viele Zeugen und Zeugnisse der an jungen und jüngsten Menschen verübten faschistischen Greuelthaten. Wir kennen KZ-Karteikarten für kleine Kinder. Es existieren Exekutionsbefehle für Jugendliche. Die Kinderschuhe von Lublin und Auschwitz sind — sichtbar für alle Welt — Zeugnis des Martyriums der jüngsten Opfer der braunen Henker.

Zu jenen Beweisen, die für uns längst zu Symbolen des aus Angst und Leid, aus Verantwortung und Sdiuld bestehenden Infernos der faschistischen Völkermordverbrechen wurden, zählt auch ein kleines, heute weltbekanntes Bild, das einst im Ghetto von Warschau beim Zusammenreiben eines Transports für eines der Vernichtungslager entstand. Es zeigt im Vordergrund den schwerbewaffneten SS-Unterscharführer Josef Blösche und einen kleinen Jungen mit von Angst geprägten Zügen und hochehobenen Händchen.

Unsere polnischen Freunde haben in der Vergangenheit bereits verschiedentlich Initiativen ergriffen, die dem Gedanken an die Leiden der Opfer der faschistischen Barbarei und jenen (Verpflichtungen gewidmet waren, die sich daraus ergeben. In dieser Stadt fanden bedeutende Konferenzen statt, die der universellen und unbefristeten Verfolgung der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit dienten. Aus diesem Land kam die Initiative, die schließlich am 26. November 1968 zur Verabschiedung der UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führte.

In der DDR wurden die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen von Anfang an in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zur Verantwortung gezogen. Bis zum 31. Dezember 1978 wurden

von den Gerichten unseres Landes insgesamt 12 861 Personen rechtskräftig wegen solcher Verbrechen verurteilt, darunter 127 Angeklagte zum Tode. In 258 Fällen wurde eine lebenslange Freiheitsstrafe verkündet. Die übrigen Verurteilten erhielten zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen.

Unter den von DDR-Gerichten zur Verantwortung gezogenen befinden sich zahlreiche Personen, die an Verbrechen gegen Kinder und Jugendliche teilgenommen haben. Dazu zählen u. a. der bereits erwähnte SS-Unterscharführer Blösche und der KZ-Arzt Horst Fischer, der in Auschwitz an der Selektion von mindestens 55 000 Opfern mitwirkte, unter denen sich viele Kinder befanden, deren — zumindest kurzfristiges — Überleben oft allein von ihrer Körpergröße abhängig war. Dazu gehört auch jener SS-Arzt Kurt Heißmeyer, der an Kindern verbrecherische pseudomedizinische Versuche vornahm.

Unter den 54 in den letzten 14 Jahren rechtskräftig verurteilten Personen befinden sich allein 32 Angeklagte, denen Verbrechen an Kindern und Jugendlichen nachgewiesen wurden. So war z. B. der am 11. Juni 1976 vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt verurteilte Angehörige des Sonderkommandos 10a, Johannes Kinder, im Oktober 1942 an der Ermordung der Insassen eines sowjetischen Kinderheims in Jeisk beteiligt. Der am 14. August 1978 vom Stadtgericht Berlin verurteilte ehemalige Feldwebel der Geheimen Feldpolizei Herbert Pal and wirkte in mehreren Orten der UdSSR eigenhändig an der Erschießung von Sowjetbürgern mit, unter denen sich auch Jugendliche befanden.

Soweit es einzelnen Teilnehmern der faschistischen Verbrechen gelungen ist, unterzutauchen oder ihre Identität zu verschleiern, werden sie in der DDR von den Strafverfolgungsorganen im Zusammenwirken mit jenen Staaten, auf deren Territorien die faschistischen Untaten verübt wurden, aufgespürt und ihrer gerechten Strafe zugeführt. In der DDR besitzt die universelle und unbefristete Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit den Rang einer Verfassungsnorm, auf deren Grundlage die Delinquenten solcher Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort sie sich mit Schuld beladen haben. Zugleich tragen die Justizorgane der DDR im Wege der Rechtshilfe dazu bei, auch anderen Staaten — einschließlich derjenigen, mit denen eine bilaterale Regelung der zwischenstaatlichen Rechtshilfebeziehungen bisher nicht erfolgte — Beweismittel gegen solche Personen zur Verfügung zu stellen, die sich entweder heute in diesen Staaten aufhalten oder zur Tatzeit an Verbrechen auf deren Territorium teilnahmen.

Diese zwischenstaatliche Kooperation erfuhr ihre völkerrechtliche Bekräftigung in den von der UN-Vollversammlung am 3. Dezember 1973 ohne Gegenstimme beschlossenen Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig sind. Dank der von den sozialistischen Staaten initiierten und jederzeit tatkräftig geförderten internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung der Verantwortlichen der faschistischen Verbrechen ist es gelungen, einen erheblichen Teil sowohl der Befehlsgeber, Regisseure und Nutznießer als auch der Vollstrecker und Henker des faschistischen Völkermordes namhaft zu machen und aufzuspüren. Dennoch vermochte es ein beträchtlicher Teil der Hauptschuldigen dieser Kriminalität, sich in einigen Staaten noch immer jeglicher Verfolgung zu entziehen. Solange aber nur einer von ihnen unbehelligt